

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

VB 2/S-BC Strategisches Beteiligungscontrolling

Beteiligt:**Betreff:**

Sparkasse HagenHerdecke

Besetzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Hagen und Herdecke und des Verwaltungsrates der Sparkasse Hagen Herdecke

Beratungsfolge:

05.11.2020 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

I. Der Rat der Stadt Hagen bestellt die nachfolgend aufgeführten 27 Vertreter und Stellvertreter in die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Hagen und Herdecke:

als sachkundige Mitglieder

Stellvertreter/in

1. Erik O. Schulz

Christoph Gerbersmann

2.

3.

4.

5.

6.

7.

8.

9.

10.

11.

12.

13.

14.

15.

16.

17.

18.

19.

20.

21. _____
22. _____
23. _____
24. _____
25. _____
26. _____
27. _____

II. Der Rat der Stadt Hagen weist die in die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes entsandten Vertreter an, bei der Wahl des Vorsitzenden der Zweckverbandsversammlung und dessen Stellvertreter nach § 4 des öffentlich-rechtlichen Vertrages für folgende Personen zu stimmen:

A) Vorsitzender der Zweckverbandsversammlung:
Oberbürgermeister Erik O. Schulz

B) Stellvertretender Vorsitzender der Zweckverbandsversammlung:
Wahl der vom Rat der Stadt Herdecke vorgeschlagenen Person

III. Der Rat der Stadt Hagen weist die in die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes entsandten Vertreter an, bei der Wahl des Verbandsvorstehers und dessen Stellvertreter nach § 5 des öffentlich-rechtlichen Vertrages für folgende Personen zu stimmen:

A) Verbandsvorsteherin :
Bürgermeisterin Dr. Katja Strauss-Köster

B) Stellvertretende Verbandsvorsteher:
Oberbürgermeister Erik O. Schulz

IV. Der Rat der Stadt Hagen weist die in die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes entsandten Vertreter an, bei der Wahl des Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Sparkasse HagenHerdecke und dessen Stellvertreter nach § 6 Abs. 4 des öffentlich-rechtlichen Vertrages für folgende Personen zu stimmen:

A) als vorsitzendes Mitglied:

B) zum / zur 1. Stellvertreter/in des / der Vorsitzenden
Wahl der vom Rat der Stadt Herdecke vorgeschlagenen Person

C) zum / zur 2. Stellvertreter/in des / der Vorsitzenden

V. Der Rat der Stadt Hagen weist die in die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes entsandten Vertreter an, bei der Wahl der sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse HagenHerdecke und deren Stellvertretern die im folgenden benannten Personen für den (einheitlichen) Wahlvorschlag zu benennen und für diesen Wahlvorschlag zu stimmen:

A) als sachkundige Mitglieder als Stellvertreter/in

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____
8. _____

B) Als Dienstkräfte der Sparkasse
HagenHerdecke als Stellvertreter/in

1. Kirsten Runtemund Matthias Sondermann
2. Uwe Goldschmidt Sabrina von Bargen
3. Britta Brüggemann Thomas Bittermann
4. Carsten von Bargen Susanne Kötter
5. Elmar Voßwinkel Thorsten Klatt

VI. Darüber hinaus weist der Rat der Stadt Hagen die in die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes entsandten Vertreter an, bei der Wahl der sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse HagenHerdecke und deren Stellvertretern für die vom Rat der Stadt Herdecke benannten Personen im Rahmen eines einheitlichen Wahlvorschlags zu stimmen.

VII. Der Rat der Stadt Hagen weist die in die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes entsandten Vertreter an, bei der Wahl des/der Beanstandungsbeamten im Verwaltungsrat der Sparkasse HagenHerdecke und dessen Stellvertreter nach § 6 Abs. 5 des öffentlich-rechtlichen Vertrages für folgende Personen zu stimmen:

A) Beanstandungsbeamter:
Oberbürgermeister Erik O. Schulz

B) Stellvertretende Beanstandungsbeamtin:
Bürgermeisterin Dr. Katja Strauss-Köster

Kurzfassung

Nach der am 13.09.2020 erfolgten Kommunalwahl ist die Neubesetzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Hagen und Herdecke und des Verwaltungsrates der Sparkasse Hagen Herdecke erforderlich.

Begründung

I. Verbandsversammlung

Träger der Sparkasse HagenHerdecke ist der Sparkassenzweckverband der Städte Hagen und Herdecke. Organe des Zweckverbandes sind gemäß § 3 der Zweckverbandssatzung die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

Die Verbandsversammlung besteht gemäß § 4 der Zweckverbandssatzung aus 35 Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon entsenden die Verbandsmitglieder

Stadt Hagen 27 Vertreter und die
Stadt Herdecke 8 Vertreter.

Die Vertreter der Stadt Herdecke verfügen über jeweils eine Stimme, die Vertreter der Stadt Hagen verfügen über jeweils zwei Stimmen. Die Stimmabgabe kann von einem Vertreter nur einheitlich erfolgen.

Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlperiode aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder bestellt. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung eine stellvertretungsberechtige Person zu bestellen, die bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt. Der Verbandsversammlung dürfen gemäß § 5 der Zweckverbandssatzung nicht angehören:

- a) Dienstkräfte der Sparkasse,
- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertreterversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und der mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbundstehenden Unternehmen.
- c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG, der Deutschen Post AG.
- d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien.
- e) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtshängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten

zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, sowie § 4 Abs. 2 der zu verabschiedenden Zweckverbandssatzung, muss der Oberbürgermeister oder eine von ihm vorgeschlagene Person aus dem Kreise der Bediensteten in die Verbandsversammlung entsandt werden. Die weiteren 26 Vertreter in der Verbandsversammlung werden unter Anwendung des in § 50 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW dargestellten Zählverfahrens nach Hare/Niemeyer ermittelt.

II. Vorsitzender der Verbandsversammlung

In § 4 Abs. 2 des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen den Städten Hagen und Herdecke ist festgelegt, dass zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes im Wechsel für jeweils eine Wahlperiode ein Vertreter der Stadt Hagen und ein Vertreter der Stadt Herdecke, beginnend mit einem Vertreter der Stadt Herdecke, zu wählen ist. Zu seinem Stellvertreter ist ein Vertreter der jeweils anderen Stadt, beginnend mit der Stadt Hagen, zu wählen. Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter sind entsprechend anzuweisen. Da in der abgelaufenen Wahlperiode der Vorsitz durch die Stadt Herdecke wahrgenommen wurde, ist für die neue Wahlperiode ein Vertreter der Stadt Hagen zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu wählen.

III. Verbandsvorsteher

Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Sparkassenzweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Zum Verbandsvorsteher ist gemäß § 5 Abs. 2 des öffentlich-rechtlichen Vertrages im Wechsel für jeweils eine Wahlperiode der Hauptverwaltungsbeamte der Stadt Hagen und die Hauptverwaltungsbeamtin der Stadt Herdecke, beginnend mit dem Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Hagen, zu wählen. Zu seinem Stellvertreter ist der/die Hauptverwaltungsbeamte/in der jeweils anderen Stadt, beginnend mit der Stadt Herdecke, zu wählen. Für die neue Wahlperiode ist die Hauptverwaltungsbeamtin der Stadt Herdecke zur Verbandsvorsteherin zu wählen.

IV. bis VI. Verwaltungsrat

Nach § 6 Abs. 2 des öffentlich-rechtlichen Vertrages soll der Verwaltungsrat der Sparkasse HagenHerdecke in der neuen Kommunalwahlperiode aus 18 Mitgliedern bestehen, und zwar aus dem Vorsitzenden, 11 sachkundigen Mitgliedern und sechs Dienstkräften der Sparkasse sowie einer entsprechenden Anzahl von Stellvertretern. Von diesen Mitgliedern (einschl. Vorsitzendem) sowie Stellvertretern stellen die Stadt Hagen neun Vertreter, die Stadt Herdecke 3 Vertreter.

Zum Vorsitzenden des Verwaltungsrates ist gemäß § 6 Abs. 4 des öffentlich-rechtlichen Vertrages ein Vertreter der Stadt Hagen zu wählen. Zum ersten Stellvertreter ist jeweils ein Vertreter der Stadt Herdecke und zum zweiten Stellvertreter ein Vertreter der Stadt Hagen zu wählen.

Durch den öffentlich-rechtlichen Vertrag ist die regionale Verteilung der Verwaltungsratssitze auf die am Zweckverband beteiligten Kommunen festgelegt. In



der Zweckverbandsversammlung sollte daher durch einen einheitlichen Wahlvorschlag festgelegt werden, dass die den beiden Kommunen nach der Zweckverbandssatzung zustehenden Sitze mit den von ihnen vorgeschlagenen Verwaltungsratsmitgliedern besetzt werden. Die Vertreter der Stadt Hagen werden angewiesen, den vom Rat der Stadt Herdecke vorgeschlagenen sachkundigen Mitgliedern sowie Stellvertretern zu wählen.

Bei der Auswahl der sachkundigen Mitglieder sind die Wählbarkeitsvoraussetzungen des § 13 Abs. 1 und 2 SpkG zu beachten. Danach darf dem Verwaltungsrat nicht angehören:

- a) Dienstkräfte der Träger oder der Sparkasse. Hiervon ausgenommen sind die Dienstkräfte der Sparkasse nach § 10 Abs. 1 Buchstabe c und der Oberbürgermeister nach § 10 Abs. 2 Buchstabe c,
- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und den mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen,
- c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG,
- d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien.
- e) Solche Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtshängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

Darüber hinaus müssen die zu wählenden Personen nach § 12 Abs. 1 SpkG über die erforderliche Sachkunde verfügen. Sachkunde bedeutet dabei den Nachweis einer fachlichen Eignung zum Verständnis der wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe im Tagesgeschehen einer Sparkasse (der Begriff der Sachkunde ist in diesem Sinne in § 12 Absatz 1 Sparkassengesetz des Landes NRW definiert).

Weitere Anforderungen zur Sachkunde und Zuverlässigkeit definiert die BaFin in einem Merkblatt zu den Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß KWG und KAGB, das bei Bedarf eingesehen werden kann.

Die Beschlussfassung über die zu wählenden sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates erfolgt nach dem in § 12 Abs. 1 SpkG i. V. m. § 50 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW dargestellten Zählverfahrens nach Hare/Niemeyer ermittelt.

Die fünf Dienstkräfte der Sparkasse HagenHerdecke (§ 10 Abs. 2 Buchstabe c SpkG) sind nach § 12 Abs. 2 SpkG vom Rat der Stadt Hagen nach dem gleichen Wahlverfahren wie die sachkundigen Mitglieder aus einem Vorschlag der Personalversammlung der Sparkasse HagenHerdecke zu wählen. Dieser Vorschlag muss mindestens die doppelte Anzahl der zu wählenden ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder enthalten. Nach § 12 Abs. 3 Satz 2 SpkG ist auch für die Dienstkräfte eine Person als Stellvertreter/in zu wählen, die bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt. Die in den Verwaltungsrat der Sparkasse HagenHerdecke zu wählenden Dienstkräfte der Sparkasse wurden durch die Wahl zur Aufstellung der Arbeitnehmervertreter am 19.10.2020 ermittelt. Das Ergebnis der durchgeföhrten Wahl ist als Anlage beigelegt.

VII. Beanstandungsbeamten im Verwaltungsrat

Nach § 6 Abs. 5 des öffentlich-rechtlichen Vertrages nimmt der Hauptverwaltungsbeamte der Stadt Hagen die Funktion des Beanstandungsbeamten im Verwaltungsrat war und wird in dieser Funktion vertreten durch die Hauptverwaltungsbeamtin der Stadt Herdecke.

Inklusion von Menschen mit Behinderung Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

gez. Erik O. Schulz
Oberbürgermeister

gez. Christoph Gerbersmann
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r

Die Betriebsleitung

Gegenzeichen:

Amt/Eigenbetrieb:

VB2/S-BC

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: _____ **Anzahl:** _____

